

Fachanweisung zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bezirksamt Altona als örtliche Betreuungsbehörde nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG)

Laut Anordnung zur Durchführung des Betreuungsbehördengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 22. Juni 2006 ist als örtliche Betreuungsbehörde das Bezirksamt Altona.

Die Durchführung ist dem Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz (A/HB) übertragen, das die Betreuungsstelle Hamburg sowie die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht unterhält.

Ziele

Stärkung der Selbstbestimmung und des Schutzes der Rechte von Erwachsenen

Das Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung und den Schutz der Rechte von Erwachsenen.

Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen, so kann für ihn ein rechtlicher Betreuer bestellt werden. Eine Betreuerbestellung ist nicht oder nicht mehr erforderlich, wenn die Angelegenheiten der Betroffenen durch Bevollmächtigte oder durch andere Hilfen ebenso gut wie im Rahmen einer rechtlichen Betreuung besorgt werden können.

Das Fachamt trägt dazu bei, betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, indem sie die Voraussetzungen für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers klärt und diese bei Eignung im Einzelfall vorschlägt und in ihrer Arbeit begleitet, berät und ihre Fortbildung unterstützt.

Dabei verfolgt das Fachamt insbesondere die Stärkung der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen.

Vermeidung von Betreuungen durch Beratung, Unterstützung und Vermittlung anderer Hilfen

Das Fachamt bietet in geeigneten Fällen dem Betroffenen Aufklärung und Beratung sowie Unterstützung bei der Vermittlung in andere Hilfesysteme an, um eine unnötige Betreuerbestellungen zu vermeiden.

Aufklärung und Beratung zu rechtlicher Betreuung und Vorsorgemöglichkeiten

Das Fachamt informiert und berät zu Möglichkeiten der Vorsorge durch Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Weiterentwicklung des Zusammenwirkens von Behörde und Gerichte

Als weiteres Ziel soll das Fachamt das Zusammenwirken zwischen den Betreuungsgerichten und der Betreuungsbehörde weiterentwickeln.

Vorgaben

Zuständigkeiten gemäß §§ 2 und 3 Betreuungsbehördengesetz (BtBG)

Als **überörtliche** Betreuungsbehörde nimmt die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Aufgaben im Sinne des § 2 BtBG wahr.

Das Bezirksamt Altona ist **örtliche** Betreuungsbehörde nach § 2 BtBG. § 3 BtBG regelt die Zuständigkeiten für Betroffene mit und ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

Beratung (§ 4 BtBG)

Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigte erhalten durch die Betreuungsbehörde auf ihren Wunsch hin Unterstützung und Beratung, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

Die Betreuungsbehörde gewinnt außerbehördliche Berufsbetreuerinnen und -betreuer und beurteilt deren Eignung mit dem Ziel, die Bestellung der Betreuungsbehörde zur Betreuerin zu vermeiden.

Das Bezirksamt Altona hat mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde die Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmachten eingerichtet.

Die Beratungsstelle informiert und berät die Bevölkerung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird (§ 4 Abs. 1 BtBG).

Die Beratungsstelle bietet Informationsmaterial zu Vorsorgemöglichkeiten durch Vollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen an.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit finden Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Multiplikatoren-Schulungen sowie Netzwerkarbeit statt, insbesondere mit Sozialleistungsträgern und Diensten der sozialen Arbeit.

Im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung für die Betreuungsgerichte soll die Beratungsstelle ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aus dem familiären und sozialen Umfeld gewinnen. Die Beratungsstelle beurteilt die Eignung und schlägt diese Personen dem Gericht vor.

Diesen Bürgerinnen und Bürger, die im Zuge des betreuungsgerichtlichen Verfahrens bereits aufgeklärt bzw. beraten werden, sollen auch nach der Bestellung durch das Gericht in das Beratungsangebot der Beratungsstelle aufgenommen werden, um Ihnen eine Einführung in das Amt der rechtlichen Betreuung, Beratung und Unterstützung anbieten zu können.

Die Beratungsstelle bietet bürgerfreundliche Servicezeiten und im Bedarfsfall Hausbesuche an.

Fortbildung (§ 5 BtBG)

Das Fachamt regt ein ausreichendes außerbehördliches Angebot zur Einführung von Betreuerinnen und Betreuern in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung an.

Es ermittelt den Bedarf an Fortbildungsangeboten zu relevanten Themen des Betreuungsrechts, aus der Sozialgesetzgebung und aus sozialpädagogischen und medizinischen Bereichen.

Das Fachamt führt im Bedarfsfall auch eigene Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche und beruflich tätige Einzelbetreuer sowie Bevollmächtigte durch, ggfls. in Kooperation mit den Hamburger Betreuungsvereinen oder anderen Anbietern.

Aufgaben gem. § 6 BtBG

Die Aufklärung und Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ist Kernaufgabe der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht. Sie findet darüber hinaus ebenfalls im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung durch die Beratungsstelle statt, wenn Betroffene in der Lage sind, entsprechende Verfügungen zu erteilen.

Das Fachamt bietet gemäß § 6 Abs. 2 BtBG die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch geeignete Urkundspersonen an.

Mitteilung an das Betreuungsgericht (§ 7 BtBG)

Gemäß § 7 BtBG kann die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere betreuungsgerichtliche Maßnahme erforderlich machen, wenn dies nach den Erkenntnissen der Betreuungsbehörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl der Betroffenen abzuwenden.

Die Betreuungsbehörde bewertet in diesem Zusammenhang die ihr bekannt gewordenen Umstände. Weitergehende Sachverhalte ermittelt die Betreuungsbehörde zunächst nicht, erst nach Aufforderung der Betreuungsgerichte.

Auch Zweifel an der Eignung eines Betreuers können die Mitteilungspflicht begründen.

Die örtliche Betreuungsbehörde hat eine Dienstanweisung zum Umgang mit ihr bekannt werdenden Gefahrensituationen zu erlassen.

Unterstützung des Betreuungsgerichts (§ 8 BtBG)

Die Beratungsstelle stellt im Auftrag des Betreuungsgerichts den Sachverhalt und den individuellen betreuungsrechtlichen Hilfebedarf fest. Dabei werden nur die für das Verfahren relevanten Daten und Informationen erhoben. Es ist zu prüfen, ob die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch eine Vermittlung in andere Hilfen oder die Erteilung einer Vollmacht vermieden werden kann.

Dazu soll der betroffenen Person eine entsprechende Beratung angeboten werden. Ggf. ist mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenarbeiten.

Bei der Berichterstattung gegenüber dem Gericht ist § 279 FamFG zu beachten und folgendes zu berücksichtigen:

- Beurteilung der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation der Betroffenen,
- Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung und ggfls. Vermittlung in andere Hilfen,
- verstärkte Berücksichtigung des Vorranges der Ehrenamtlichkeit bei der Betreuerauswahl und
- Berücksichtigung der Sichtweise der Betroffenen.

Bei der Feststellung des Sachverhalts und der Berichterstattung ist die Methodik der Sozialdiagnostik zu berücksichtigen, d.h. unter Zugrundelegung des Kriterienkatalogs bei der Ermittlung der

- Sozialen Sicherung

- Einkommen/Vermögen
- Wohnen
- Erwerbssituation
- Soziale Unterstützung
- Persönliche Fähigkeiten

Im Bericht ist die zusammenfassende Beurteilung (soziale Diagnose) zu beschreiben sowie die erforderlichen Handlungsschritte und verbliebenen Ressourcen der Betroffenen.

Im Wesentlichen soll der Bericht bei der Empfehlung, einen Betreuer zu bestellen, Aussagen über den erforderlichen Aufgabenkreis und ggf. den Vorschlag einer geeigneten Betreuungsperson enthalten.

Sollte die Empfehlung an das Gericht sein, keine Betreuung einzurichten, so ist dieses zu begründen. Gründe dafür können z.B. sein:

- Das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht oder die erfolgreiche und begründete, vertretbare Beratung dazu.
- Die erfolgreiche Vermittlung in alternative Hilfesysteme.
- Die Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung aus anderen Gründen nicht vorliegen.

Gemäß § 274 FamFG kann sich das Fachamt als örtliche Betreuungsbehörde durch Antrag zur Beteiligten des Verfahrens machen.

Diese Möglichkeit besteht bei der Bestellung eines Betreuers und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes.

Die Überprüfung und Entscheidung, eine Beteiligung zu beantragen, trifft die Betreuungsstelle im Einzelfall. Gleiches gilt auch für die übrigen Beteiligungs- und Anhörungsrechte sowie für das Recht der Beschwerde nach §§ 303 und 335 FamFG.

Führung von Betreuungen (§ 1900 BGB)

Wird die örtliche Betreuungsbehörde vom Gericht zur Betreuerin bestellt, überträgt sie die Führung der Betreuung einer bzw. einem Beschäftigten.

Durch den Vorschlag einer geeigneten anderen natürlichen Person ist die zügige Entlassung der Betreuungsbehörde aus dem Amt bei Gericht zu erwirken. Dabei ist zu prüfen, ob geeignete ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer vorgeschlagen werden können.

Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Aufgaben nach dem BGB

§ 1792 Abs. 1 S. 2 Hs 2 BGB i.V.m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Behörde kann als Gegenvormund bestellt werden. Bei Bestellung der Behörde als Gegenvormund sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu beachten.

§ 1802 Abs. 2 und 3 BGB:

Die Behörde hat bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer Hilfestellung zu geben, sofern der Betreuer die Unterstützung wünscht. Gleichzeitig kann das Betreuungsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnisses anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

§ 1897 Abs. 7 BGB:

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers als Berufsbetreuer soll das Betreuungsgericht die Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 S. 1 zweite Alternative des VBVG zu treffenden Feststellungen anhören. Gleichzeitig soll die Behörde die ausgewählte Person auffordern, ihr ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem FamFG

§ 276 FamFG:

Dass die Behörde als Verfahrenspfleger bestellt werden kann, ist nicht per Gesetz ausgeschlossen. Ggf. erhält die Behörde für ihren als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten nach § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG keine Vergütung und keinen Aufwendersatz.

§ 288 Abs. 2 FamFG:

Der Behörde sind Beschlüsse über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gem. § 303 FamFG ein Recht zur Beschwerde zu.

§ 291 FamFG:

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine Entscheidung beantragt hat, kann das Betreuungsgericht von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder aber wenn die durch die Behörde vorgeschlagene Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft.

§§ 293, 295, 296 FamFG:

Hier sind die Beteiligungen der Behörden in weiteren betreuungsrechtlichen Verfahren wie der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und der Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 293 FamFG), die Verlängerung einer Betreuung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 295 FamFG), der Neubestellung eines Betreuers nach § 1908c BGB benannt.

§ 297 Abs. 2 FamFG:

Für die Fälle der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1905 BGB erhält die Behörde die Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

§ 315 FamFG:

Die Beteiligten in Unterbringungssachen ergeben sich aus § 315 FamFG; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen.

§ 320 FamFG:

Das Gericht soll in Unterbringungssachen die Behörde anhören. Dies gilt in den Fällen, in denen das Bezirksamt Altona nicht beteiligt war. Die Betreuungsgerichte können, nach pflichtgemäßem Ermessen, die Behörde beauftragen, den entsprechenden Sachverhalts zu ermitteln.

§ 338 FamFG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts, Parallelregelung zu § 308 FamFG.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem VBVG

§ 10 VBVG:

Die Behörde hat die entsprechenden Meldungen der Berufsbetreuer entgegenzunehmen. Gleichzeitig kann sie die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diese Mitteilung an das Betreuungsgericht zu übermitteln.

Verfahren

Organisation

Das Bezirksamt Altona nimmt die Aufgaben i.S. dieser Fachanweisung wahr. Es koordiniert und optimiert seine Arbeitsabläufe zur Aufgabenerfüllung in Hinblick auf die Planung, Steuerung der Arbeitsverteilung und die fachliche Prioritätensetzung intern zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität. Die Koordination zur Aufgabenerfüllung außerhalb der Behörde findet in erster Linie mit den Betreuungsvereinen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Betreuungen an Ehrenamtliche sowie bei den Angeboten für Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte, Bürgerinnen und Bürger statt.

Vernetzung

Das Bezirksamt Altona fördert eine strukturierte, bezirkliche und überbezirkliche Vernetzung auf der Arbeitsebene mit den beteiligten Akteuren, sowie mit anderen zu beteiligenden Institutionen (z.B. Sozialleistungsträger).

Kooperationen

Die Aufgabenstrukturen sowohl bei der örtlichen Betreuungsbehörde als auch bei den Betreuungsvereinen erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksamt Altona und den anerkannten Hamburger Betreuungsvereinen.

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht gehört, auch in Kooperation mit den Betreuungsvereinen, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen:

- Zu Möglichkeiten der Vorsorge durch Vollmachten
- Der Einführung von Betreuern in ihr Amt
- Fortbildungsangebote

Berichtswesen

Das Bezirksamt Altona berichtet im dritten Monat eines Jahres über Entwicklungen bei der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Vorjahr. Grundlage des Berichtes ist die Auswertung der Statistik über Geschäftsvorfälle, die insbesondere Aussagen beinhaltet zu

- Anzahl der Geschäftsvorfälle
- Beratungsgespräche im Verfahren
- Beratung und Begleitung von Berufsbetreuern
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern
- Beratung Bevollmächtigter
- Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen
- Ergebnisse der Verfahrensbeteiligung
 - Vorschlag Ja
 - Vorschlag Nein
 - Keine Notwendigkeit
 - Vorsorgevollmacht
 - Vermittlung in andere Hilfesysteme
- Tätigkeiten der Beratungsstelle

Geltungsdauer

Diese Fachanweisung tritt am 02.05.2016 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.

Hamburg, den *25.5.* 2016


Staatsrätin Elke Badde